



HVBG

HVBG-Info 09/1983 vom 15.09.1983, S. 0068 - 0070, DOK 543.6/017-BSG

**Nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten - Frage der Haftung gemäß § 729
Abs. 2 RVO - BSG-Urteil vom 15.06.1983 - 9b/8 RU 66/81**

Nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten - Frage der Haftung gemäß § 729
Abs. 2 RVO - ;

hier: BSG-Urteil vom 15.06.1983 - 9b/8 RU 66/81 -

Mit Urteil vom 15.06.1983 - 9b/8 RU 66/81 - hat das BSG
entschieden, daß die Bestandssicherheit einer juristischen Person
(hier: GmbH) nicht schon dann gefährdet ist, wenn zunächst die
handwerklichen Voraussetzungen für die Eintragung in die
Handwerksrolle (§ 1 HandwO) fehlen. Eine juristische Person wird
nämlich auch dann in die Handwerksrolle eingetragen, wenn der
Betriebsleiter die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt (§ 7
Abs. 4 HandwO i.d.F. vom 28. Dezember 1965). Die zuständige
Behörde sei im übrigen verpflichtet, vor oder bei Androhung der
Schließung eines Unternehmens (§ 16 Abs. 3 HandwO) das Unternehmen
zu veranlassen, daß die Voraussetzungen für eine Eintragung in die
Handwerksrolle geschaffen werden. Ggfls. ist, falls ein
Handwerksmeister als Betriebsleiter bereits beschäftigt wird, die
Eintragung in die Handwerksrolle vom Amts wegen zu veranlassen
(§ 10 Abs. 1 HandwO). Ein solches Vorgehen sei angezeigt, um nicht
gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und gegen das
Übermaßverbot zu verstoßen (vgl. SozR Nr. 2 zu § 278 RVO).